

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) ab 01.01.2020.

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch § 76 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), sowie der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 3 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) zur Benutzung gegen Entgelt
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO),
 2. an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Wedel.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Gewerbeordnung)
 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte; Fun Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte und ähnliche Geräte
 3. Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33i GewO, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht nur zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Entgelt ist alles, was für die Benutzung des Spielgerätes aufgewandt wird.
- (5) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (zum Beispiel mechanische Schaukelpferde),
3. Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie zum Beispiel Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte u. a.),
4. Musikspielgeräten,
5. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldner / Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin / der Halter des Spielgerätes. Halterin / Halter ist diejenige / derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer und / oder unmittelbarer Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist.
- (3) Für die Steuerschuld haftet jede / jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 14 Verpflichtete.

§ 3

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten
 1. mit Gewinnmöglichkeit und einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Hopper- und Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme, des sogenannten Fehlbetrages, abzüglich der Nachfüllung B, des Falschgeldes, des Fehlgeldes, des Prüf- und Testgeldes,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl und Dauer der Aufstellung der Spielgeräte.

- (2) Spielgeräte mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z.B. Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte usw.)

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO und an sonstigen Orten beträgt 18 von Hundert der Bemessungsgrundlage für jeden angefangenen Kalendermonat. Ist der errechnete Wert der Bemessungsgrundlage negativ, so ist die Bemessungsgrundlage mit 0,00 EUR zu berücksichtigen.
- (2) Die Steuer für das Halten eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät:
- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 60,00 €, |
| b) an den sonstigen Orten | 25,00 €. |
- (3) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und / oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät 350,00 €.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Spielgerätes erhoben.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Halterin bzw. der Halter hat bis zum 20. Tag eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf einem von der Stadt Wedel vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Aufstellorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der sie / er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gilt für den Steueranmeldezeitraum gemäß Abs. 1 folgende Modifikation
1. zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Erhebungszeitraum vorangegangenen und der letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen, Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 2. für erstmals im Erhebungszeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Erhebungszeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (3) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 2 sind alle Zählwerksausdrucke mit den für die Steuerberechnung relevanten Angaben für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Zählwerksausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie - auf Antrag - in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sind und diese nachvollziehbar machen.
- (4) Die Steueranmeldung muss von der Halterin oder dem Halter bzw. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Gibt die Halterin bzw. der Halter ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Wedel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die errechnete Steuer wird am 20. Tag eines jeden Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Stadt Wedel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 241, 245 Abgabenordnung (AO) in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Wedel die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gem. § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Eine festgesetzte Steuerschätzung ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verspätungszuschlag

Gibt die Halterin / der Halter ihre / seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlages nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 152 AO in Betracht. Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin / der Halter hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin / der unmittelbare Besitzer und / oder die Eigentümerin / der Eigentümer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

§ 12

Mitwirkungspflichten des Halters (Steuerschuldners)

- (1) Die Halterin / der Halter und die von ihr / ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder einer Amtsstelle vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
- (2) Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind die Halterin / der Halter oder die von ihr / ihm beauftragte Person nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte der Halterin / des Halters oder von ihr / ihm betrauten Person keinen Erfolg, so können die Beauftragten Mitarbeiter Stadt Wedel auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 KAG S-H in Verbindung mit § 147 AO.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten.
- (3) Die beauftragten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Wedel sind befugt, Spielgeräte auszulesen oder auslesen zu lassen.

§ 14

Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, zulässig:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Zulassungsnummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weitere Angaben, die die Halterin bzw. der Halter (Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner) im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 1. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die Stadt Wedel, Fachdienst Wirtschaft und Steuern, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Steuerpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 KAG S-H handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,

2. entgegen § 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
3. entgegen § 12 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2015 außer Kraft.

Wedel, den 09.12.2019

STADT WEDEL
gez. Schmidt
Der Bürgermeister